

Dr. Müller für 06/3/19

IIA 1.1

amprion

Amprion GmbH, Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund

Stadt Koblenz
Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung
Bahnhofstraße 47
56068 Koblenz

61 / Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung			
Eingang		01. März 2019	
61.1	61.2	61.3	61.8

Hasenb./Müller

Ihre Zeichen
Ihre Nachricht
Unsere Zeichen
Name
Telefon
Telefax
E-Mail

Betrieb/Projektierung
61.3 / ma
04.02.2019
B-LB/4512/Hb/128.750/Bn
Herr Hasenburg
+49 231 5849-15772
+49 231 5849-15667
volker.hasenburg@amprion.net

Stadtverwaltung Koblenz
Baudezernat
Eing.: 01. März 2019
Am 26. Februar 2019

Stadtverwaltung Koblenz
Eing. 01. MRZ. 2019
Amt

Seite 1 von 2

Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 257 f „Industriegebiet an der A 61, 3. Teilabschnitt“ und zur parallelen Änderung des Flächennutzungsplanes des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Koblenz – Windesheim, Bl. 4512 (Maste 26 bis 23/Bl. 4133)

Amprion GmbH

Rheinlanddamm 24
44139 Dortmund
Germany

T +49 231 5849-0
F +49 231 5849-14188
www.amprion.net

Aufsichtsratsvorsitzender:
Heinz-Werner Ufer

Geschäftsführung:
Dr. Hans-Jürgen Brick
Dr. Klaus Kleinekorte

Sitz der Gesellschaft:
Dortmund
Eingetragen beim
Amtsgericht Dortmund
Handelsregister-Nr.
HR B 15940

Bankverbindung:
Commerzbank AG Dortmund
IBAN:
DE27 4404 0037 0352 0087 00
BIC: COBADEFFXXX
USt.-IdNr. DE 8137 61 356

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Geltungsbereich der o. g. Bauleitplanung liegt teilweise im 2 x 33,00 m = 66,00 m breiten Schutzstreifen unserer im Betreff genannten Höchstspannungsfreileitung.

Die Leitungsführung mit Leitungsmittellinie, Maststandorten und Schutzstreifengrenzen haben wir in die Festsetzungskarte im Maßstab 1: 1000 vom November 2018 eingetragen. Sie können diese aber auch unserem beigefügten Lageplan im Maßstab 1 : 2000 entnehmen. Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass sich die tatsächliche Lage der Leitung ausschließlich aus der Örtlichkeit ergibt.

Gegen die Ausweisung der Bauleitplanung, wie in den textlichen Festsetzungen und der Festsetzungskarte dargestellt, bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken.

Alle geplanten Maßnahmen im Schutzstreifen der Freileitung bzw. in unmittelbarer Nähe dazu bedürfen der Zustimmung durch Amprion.

Information zum Datenschutz



Datenschutz ist uns wichtig. Mit den nachfolgenden Hinweisen möchten wir Sie über die Nutzung Ihrer Daten bei der Amprion GmbH informieren.

Verantwortliche Stelle

Verantwortliche Stelle für die Verarbeitung Ihrer Daten im Sinne der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) ist die

Amprion GmbH
Rheinlanddamm 24
44139 Dortmund
E-Mail: datenschutz@amprion.net
Fax: +49 231 5849 11139

Datenschutzbeauftragter

Der Datenschutzbeauftragte der Amprion GmbH
c/o migosens GmbH
Wiesenstr. 35
45473 Mülheim an der Ruhr
E-Mail: dsb-amprion@dsb24.net
Tel: +49 (0) 208-99395110
Fax: +49 (0) 208-99395119

Zwecke der Datenverarbeitung

Wir erheben und verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten grundsätzlich nur, soweit dies zur Erfüllung unserer Aufgaben erforderlich ist. Dies sind in der Regel Kontaktdaten (Name, Adresse, Telefonnummer und E-Mail-Adresse) und – soweit im Rahmen der Geschäftsabwicklung erforderlich – Bank- und Zahlungsdaten. Wir verarbeiten auch personenbezogene Daten, die wir zulässigerweise aus öffentlich zugänglichen Quellen (z. B. Grundbüchern, Handelsregister, Presse und Internet) gewinnen dürfen.

Soweit wir für Verarbeitungsvorgänge personenbezogener Daten eine Einwilligung von Ihnen einholen, dient Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung.

Bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten, die zur Erfüllung eines Vertrages erforderlich ist, dient Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO als Rechtsgrundlage. Dies gilt auch für Verarbeitungsvorgänge, die zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich sind.

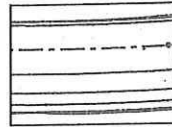
Soweit eine Verarbeitung personenbezogener Daten zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist, der unser Unternehmen unterliegt, dient Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO als Rechtsgrundlage.

Ist die Verarbeitung zur Wahrung eines berechtigten Interesses unseres Unternehmens oder eines Dritten erforderlich und überwiegen die Interessen, Grundrechte und Grundfreiheiten des Betroffenen das erstgenannte Interesse nicht, so dient Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung.

Vorschriften festgesetzt wurden, nicht Bestandteil des Bebauungsplanes sind und lediglich als Hinweis dienen.)

Straßenplanung (Stand Juni 2018)

Plan bei G.1.2



II A 1.3

593

Welterbe



Organisa
der Vereinten Nation
für Bildung, Wissensch
und Ku



amprion

Betrieb / Projektierung

380-kV-Höchstspannungsfreileitung
Koblenz - Winderheim, 01.45.12

Betreff: Bebauungsplan Nr. 257f

Vg. Nr.:

120750

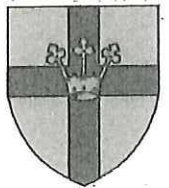
Maßstab

1:1000

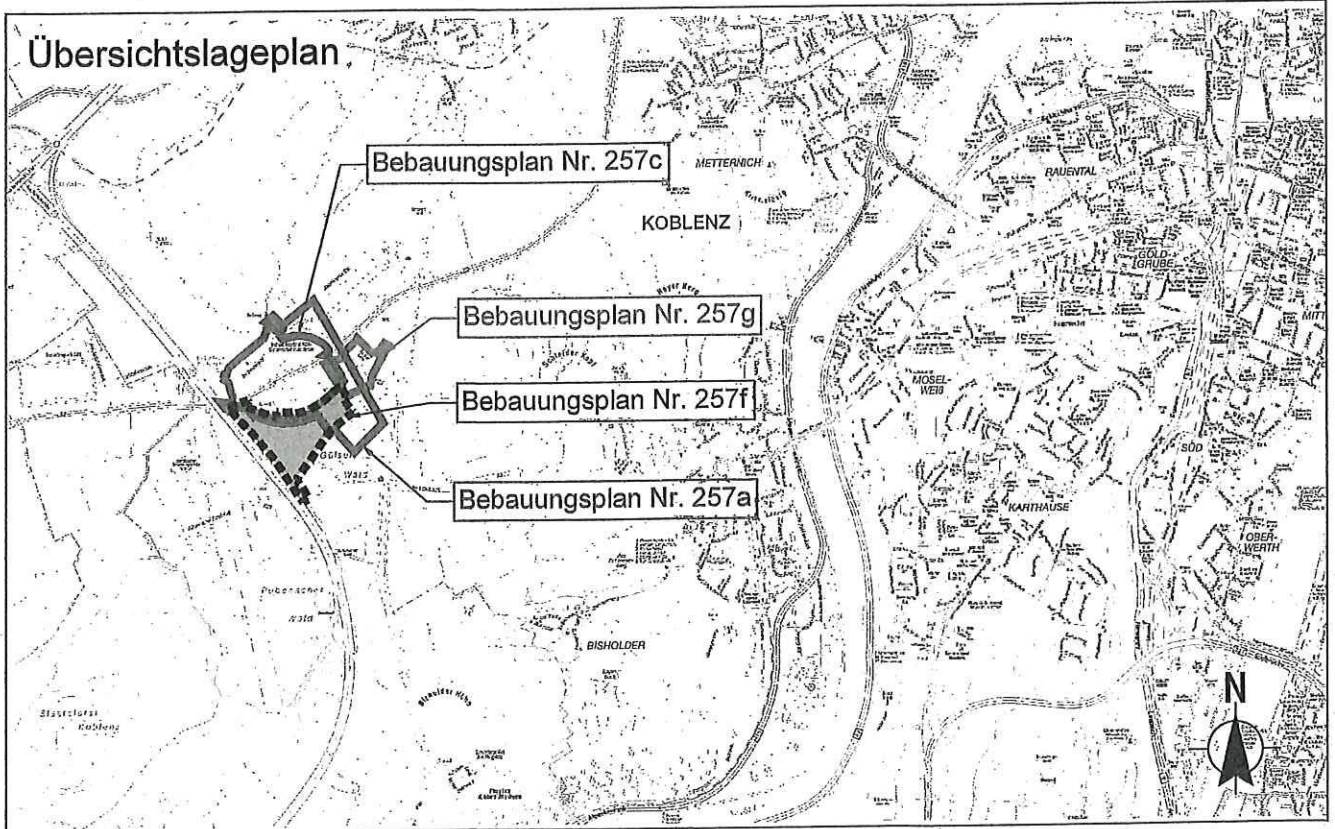
Datum

26.02.19

Stadt Koblenz



Übersichtslageplan



Bebauungsplan Nr. 257 f „Industriegebiet an der A 61, 3. Teilabschnitt“

Gemarkung: Rübenach

Flur: 7

Maßstab 1:1.000

Konzeptionsfassung

KOCKS CONSULT GMBH

KOCKS INGENIEURE

Kocks Consult GmbH • Stegemannstr. 32-38 • 56068 Koblenz • Tel.: +49 261 1302-0 Fax: +49 261 1302-400 • eMail: info@kocks-ing.de

Datum: November 2018

bearb.: Mansfeld

gez.: Poerschke

gepr.: Mansfeld

IIA 1.4

380-kV-Hochspannungsfreileitung

Koblenz – Windesheim

Bl.4512

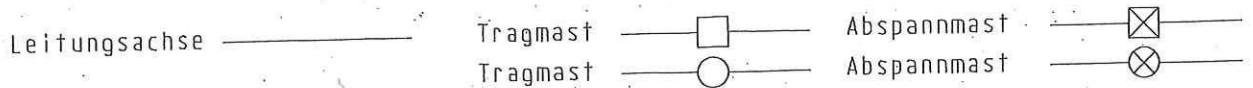
Lageplan

1:2000

von Mast Nr. 21 bis Mast Nr. 28

Gemarkung : RUBENACH
 Gemeinde : Koblenz
 Verbandsgmd. : Koblenz, Stadt
 Kreis : Koblenz
 Reg.-Bez. : Koblenz
 Land : Rheinland-Pfalz

Katasteramt : Osteel-Hunsrück
 Grundbuchamt : Koblenz



Schutzstreifen

erstmals zu
beschränkende
Grundstücksfläche

bereits beschränkte
Schutzstreifenfläche

Geändert:

Geändert:

Geändert:

Geändert:

Ausgabe:	26.02.19	08:27:16
----------	----------	----------

Erstellt:	01.11.95	11:46:40
-----------	----------	----------

Fr. Minich et. Jc 06/3/19



61 / Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung			
Eingang 01. März 2019			
61.1	61.2	61.3	61.4

Stadtverwaltung Koblenz

Eing. 28. FEB. 2019

II A 2.1

Energienetze Mittelrhein GmbH & Co. KG · Schützenstraße 80-82

Stadtverwaltung Koblenz
 Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung
 Frau Maximini
 Postfach 201551
 56015 Koblenz

Amt
 Stadtverwaltung Koblenz
 Eing.: 28. Feb. 2019
 Amt:

Energienetze Mittelrhein GmbH & Co. KG
 Hauptverwaltung Koblenz
 Schützenstraße 80-82
 56068 Koblenz

Telefon: 0261 2999-0
 Fax: 0261 2999-71981
 E-Mail: info@enm.de
 www.energienetze-mittelrhein.de

Ansprechpartner:
 Peter Knöll
 Telefon: 0261 2999 65159
 Fax: 0261 2999-61483
 E-Mail: Martina.Ott@enm.de

26. Februar 2019

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht

Unser Zeichen/unsere Nachricht vom

61.3/ ma; Ihr Schreiben vom 04.02.2019 an die Stadtwerke Koblenz GmbH

Sitz der Gesellschaft:
Koblenz

Amtsgericht:
Koblenz HRA 21594

USt-IdNr.: DE255003344

Bankverbindung:
 Deutsche Bank Koblenz
 IBAN DE88 5707 0045 0060 0668 00
 SWIFT-BIC DEUTDE5M570

**Bebauungsplan Nr. 257 f „ Industriegebiet an der A 61, 3 Teilabschnitt“, und zur parallelen Änderung des Flächennutzungsplanes des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes;
 Beteiligung von Behörden und sonstigen Stellen öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB.**

Persönlich haftende Gesellschafterin:
 Energienetze Mittelrhein Verwaltungs-GmbH

Sehr geehrte Frau Maximini,

Geschäftsführung:
 Dr. Andreas Hoffknecht
 Udo Scholl

wie Sie aus den beigegeführten Planunterlagen entnehmen können, befinden sich Wasserversorgungsleitungen im Bereich des o. g. Bebauungsplanes.

Sitz der Gesellschaft:
Koblenz

Wir bitten Sie unsere Wasserversorgungsleitungen bei Ihren weiteren Planungen zu berücksichtigen.

Amtsgericht:
 Koblenz HRB 24722

Der Ansprechpartner für die technischen Abstimmungen ist unser Teamleiter Thomas Rheinbay, Telefon 0261 2999-61412; Thomas.Rheinbay@enm.de.

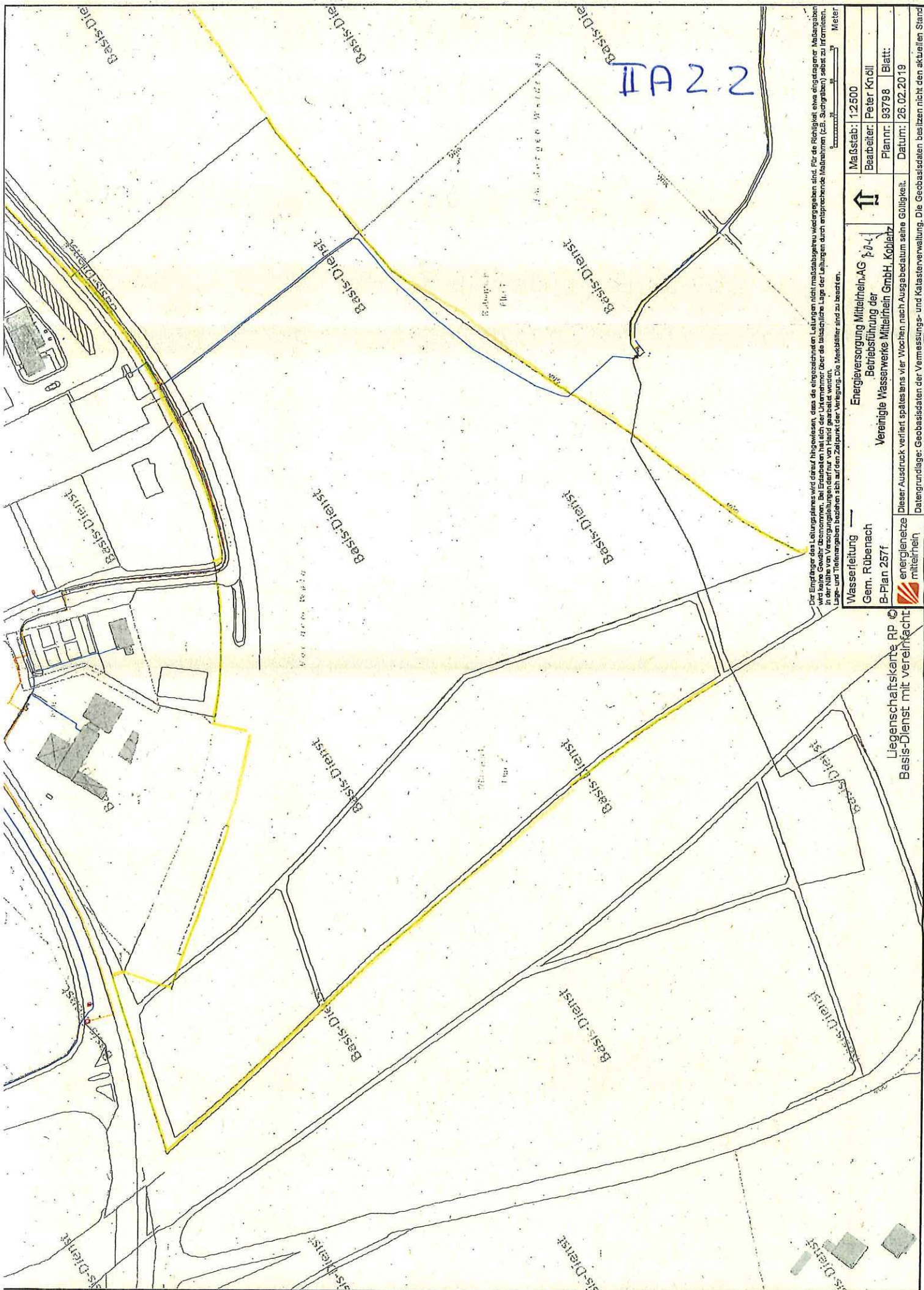
Freundliche Grüße

Ihre Energieversorgung Mittelrhein AG vertreten durch die
 Energienetze Mittelrhein GmbH & Co. KG
 Betriebsführung Vereinigte Wasserwerke Mittelrhein GmbH

Wolfgang Scheurer
 i.V. Wolfgang Scheurer
 Bereichsleiter
 Zentrale Netzdienste/Liegenschaften

Peter Knöll
 i.A. Peter Knöll
 Sachbearbeiter
 Zentrale Netzdienste/Liegenschaften

Anlagen



IIA 2.2

Der Empfänger des Leitungsplanes wird darauf hingewiesen, dass die eingezeichneten Leitungen nicht maßstabsgewiss wiedergegeben sind. Für die Richtigkeit etwa eingetragener Maßangaben wird keine Gewähr übernommen. Bei Erhebungen hat sich der Unternehmer über die tatsächliche Lage der Leitungen durch entsprechende Maßnahmen (z.B. Suchgraben) selbst zu informieren. In der Nähe von Versorgungsleitungen darf nur von Hand gearbeitet werden. Lage- und Höhenangaben beziehen sich auf den Zeitpunkt der Verlegung. Die Messblätter sind zu besetzen.

Maßstab: 1:2500
Bearbeiter: Peter Knöbl
Plannr.: 93798
Blatt: 26.02.2019



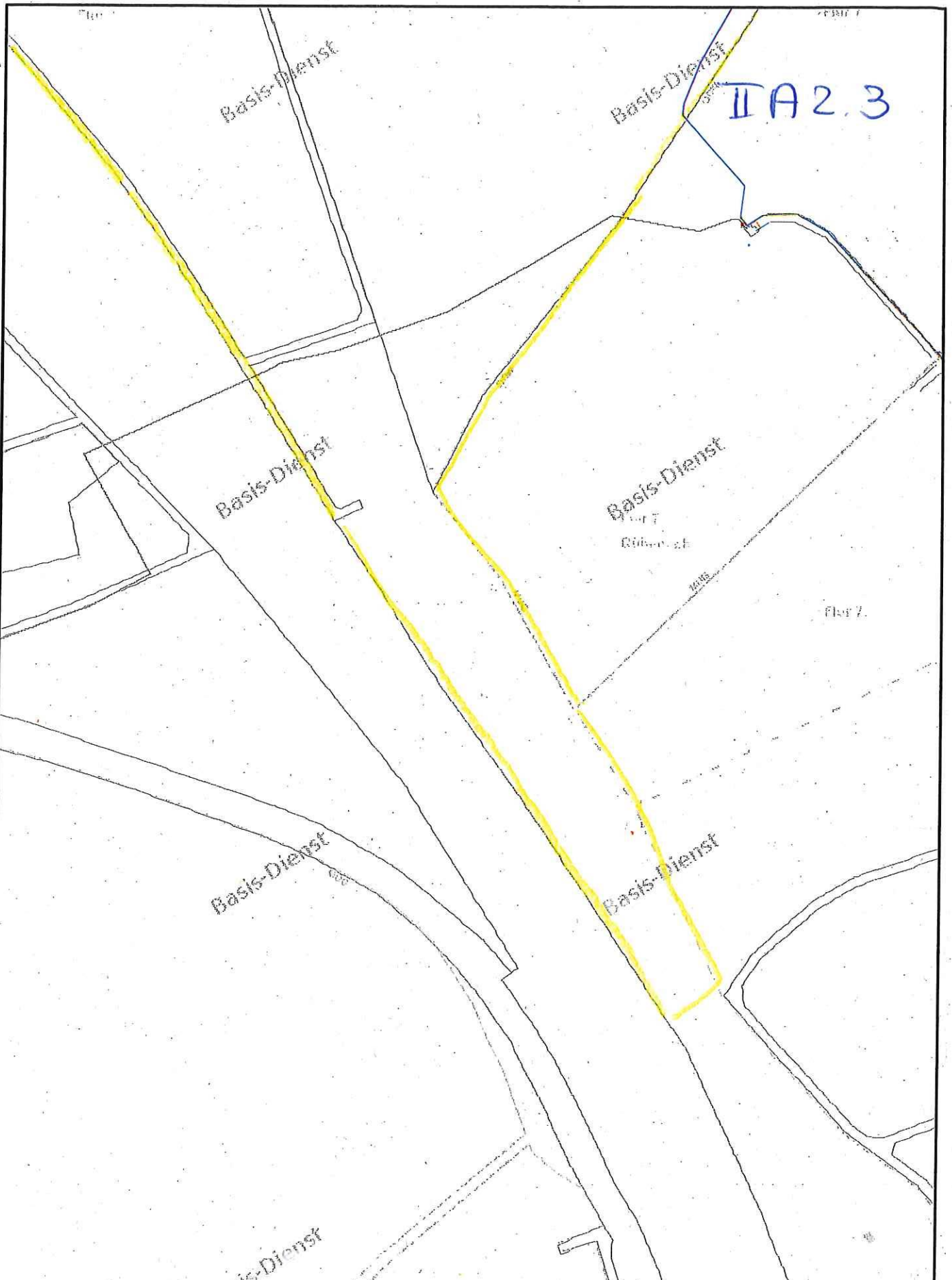
Energieversorgung Mittelrhein AG
 Betriebsführung der
 Vereinigte Wasserwerke Mittelrhein GmbH, Koblenz

Wasserleitung
 Gem. Rübennach
 B-Plan 257f

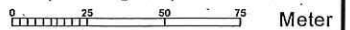
Liegenschaftskarte RP
 Basis-Dienst mit vereinfacht



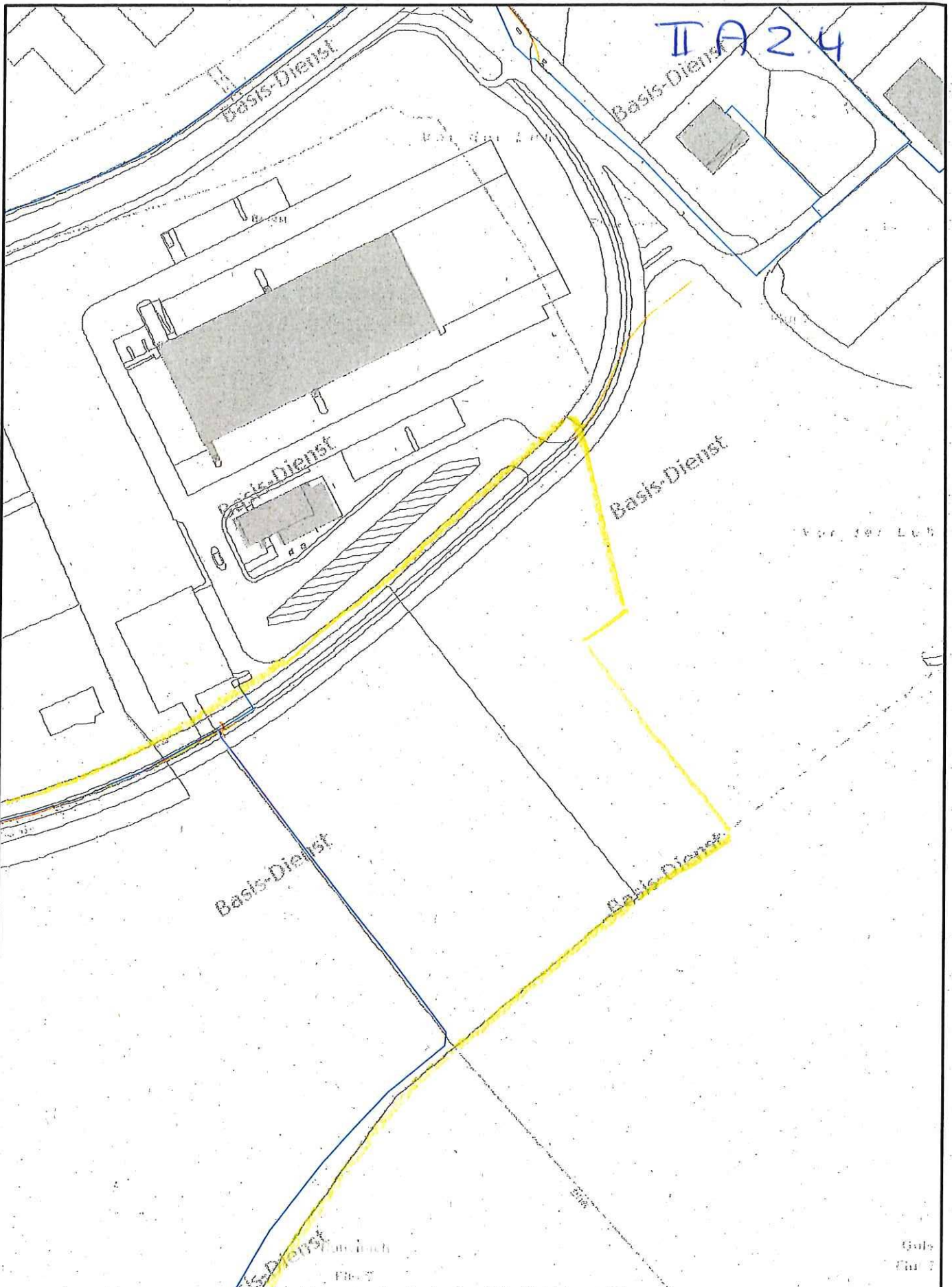
Dieser Ausdruck verliert spätestens vier Wochen nach Ausgabedatum seine Gültigkeit.
 Datengrundlage: Geobasisdaten der Vermessungs- und Katasterverwaltung. Die Geobasisdaten besitzen nicht den aktuellen Stand



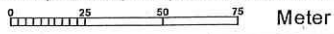
Der Empfänger des Leitungsplanes wird darauf hingewiesen, dass die eingezeichneten Leitungen nicht maßstabsgetreu wiedergegeben sind. Für die Richtigkeit etwa eingetragener Maßangaben wird keine Gewähr übernommen. Bei Erdarbeiten hat sich der Unternehmer über die tatsächliche Lage der Leitungen durch entsprechende Maßnahmen (z.B. Suchgräben) selbst zu informieren. In der Nähe von Versorgungsleitungen darf nur von Hand gearbeitet werden. Lage- und Tiefenangaben beziehen sich auf den Zeitpunkt der Verlegung. Die Merkblätter sind zu beachten.



Wasserleitung Gem. Rübenach B-Plan 257f	Energieversorgung Mittelrhein AG Betriebsführung der Vereinigte Wasserwerke Mittelrhein GmbH; Koblenz		Maßstab: 1:2500
			Bearbeiter: Peter Knöll
	Dieser Ausdruck verliert spätestens vier Wochen nach Ausgabedatum seine Gültigkeit. Datengrundlage: Geobasisdaten der Vermessungs- und Katasterverwaltung. Die Geobasisdaten besitzen nicht den aktuellen Stand		Plannr: 93794 Blatt:
			Datum: 26.02.2019



Der Empfänger des Leitungsplanes wird darauf hingewiesen, dass die eingezeichneten Leitungen nicht maßstabgetreu wiedergegeben sind. Für die Richtigkeit etwa eingetragener Maßangaben wird keine Gewähr übernommen. Bei Erdarbeiten hat sich der Unternehmer über die tatsächliche Lage der Leitungen durch entsprechende Maßnahmen (z.B. Suchgräben) selbst zu informieren. In der Nähe von Versorgungsleitungen darf nur von Hand gearbeitet werden. Lage- und Tiefenangaben beziehen sich auf den Zeitpunkt der Verlegung. Die Merkblätter sind zu beachten.



Wasserleitung Gem. Rübenach B-Plan 257f	Energieversorgung Mittelrhein AG Betriebsführung der Vereinigte Wasserwerke Mittelrhein GmbH, Koblenz		Maßstab: 1:2500	
			Bearbeiter: Peter Knöll	Blatt:
	Dieser Ausdruck verliert spätestens vier Wochen nach Ausgabedatum seine Gültigkeit. Datengrundlage: Geobasisdaten der Vermessungs- und Katasterverwaltung. Die Geobasisdaten besitzen nicht den aktuellen Stand	Plannr: 94801		Datum: 26.02.2019

weitergeleitet Fr. Minich / 08
M/3/15 IIA 3.1

Maximini Silvia

Von: Wans, Carsten <Carsten.Wans@enm.de>
Gesendet: Freitag, 8. März 2019 11:15
An: Maximini Silvia
Betreff: Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 257 f "Industriegebiet an der A 61, 3. Teilabschnitt und der parallelen Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Koblenz

Ihr Schreiben vom: 04.02.2019
Ihre Zeichen: 61.3 / ma

Sehr geehrte Frau Maximini,

vielen Dank für Ihre Information über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 257 f "Industriegebiet an der A 61, 3. Teilabschnitt und der parallelen Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Koblenz nach § 4 Abs. 1 BauGB sowie die gewährte Fristverlängerung.

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes befinden sich keine Netzanlagen unseres Unternehmens. Die Stellungnahme zu den Netzanlagen der Vereinigten Wasserwerke Mittelrhein GmbH (VWM) haben Sie bereits erhalten.

Zur Versorgung des Industriegebietes mit elektrischer Energie muss anhand der Leistungsbedarfe der ansiedelnden Unternehmen geprüft werden, wie die Stromversorgung sichergestellt werden kann. In der Regel werden kundeneigene Transformatorenstationen erforderlich, die an das 20-kV-Netz angeschlossen werden müssen. Die nächstgelegenen 20-kV-Netzanlagen befinden sich im angrenzenden bestehenden Gewerbe- und Industriegebiet. Von der Höhe des elektrischen Leistungsbedarfs der ansiedelnden Unternehmen ist es auch abhängig, ob und wo ggf. eine Transformatorenstation der Allgemeinversorgung erforderlich wird.

Hinsichtlich der erdgasseitigen Versorgung der geplanten Bebauung ist eine Erschließung durch die Herstellung von Netzanschlüssen aus der in der Straße "Am Rübenacher Wald" grundsätzlich möglich. Im Bereich der neu zu gestaltenden Wendeanlage befinden sich keine Gas-Verteilnetzanlagen, sodass hier eine Erweiterung notwendig wird. Die Erweiterung unseres Bestandsnetzes in diesem Bereich ist grundsätzlich möglich. Ob und in welcher Dimension die Netzerweiterung durchgeführt wird, muss zu einem späteren Zeitpunkt anhand konkreter Bedarfe und wirtschaftlicher Gesichtspunkte entschieden werden.

Weitere Anregungen sind derzeit nicht vorzubringen.

Zur Beantwortung evtl. Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Im Auftrag



Carsten Wans

Energienetze Mittelrhein GmbH & Co. KG
Schützenstraße 80-82
56068 Koblenz

IIA 3.2

Telefon: +49 261 2999-71224
E-Mail: Carsten.Wans@enm.de
Internet: www.energienetze-mittelrhein.de

Sitz der Gesellschaft: Koblenz
Amtsgericht: Koblenz HRA 21594
USt-IdNr.: DE255003344

Persönlich haftende Gesellschafterin:
Energienetze Mittelrhein Verwaltungs-GmbH

Geschäftsführung:
Dr. Andreas Hoffknecht
Udo Scholl

Sitz der Gesellschaft: Koblenz
Amtsgericht: Koblenz HRB 24722

Diese E-Mail ist nur für den Empfänger bestimmt, an den sie gerichtet ist und kann vertrauliches bzw. unter das Berufsgeheimnis fallendes Material enthalten. Jegliche darin enthaltene Ansicht oder Meinungsäußerung ist die des Autors und stellt nicht notwendigerweise die Ansicht oder Meinung der Energienetze Mittelrhein GmbH & Co. KG dar.
Sind Sie nicht der Empfänger, so haben Sie diese E-Mail irrtümlich erhalten und jegliche Verwendung, Veröffentlichung, Weiterleitung, Abschrift oder jeglicher Druck dieser E-Mail ist strengstens untersagt. Weder die Energienetze Mittelrhein GmbH & Co. KG noch der Absender (Carsten Wans) übernimmt die Haftung für Viren; es obliegt Ihrer Verantwortung, die E-Mail und deren Anhänge auf Viren zu prüfen.

0 Fr. Münder

IIA4.1

DOB
36/Umweltamt/Altlasten und Wasserrecht

Koblenz, 0502.2019
Tel.: 1503/1520 Herr Funk/Frau Wolf

61 / Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung			
Eingang 06. Feb. 2019			
61.1	61.2	61.3	61 S

Amt 61.3/Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung
z. Hd. Frau Maximini

**Bebauungsplan Nr. 257 f „Industriegebiet an der A 61, 3. Teilabschnitt“ und parallele
Änderung des Flächennutzungsplanes des in Aufstellung befindlichen
Bebauungsplanes**

Wir nehmen Bezug auf Ihre Anfrage vom 04.02.2019 und teilen Ihnen mit, dass laut unserer Betriebsflächendatei der Bebauungsplan Nr. 257 f „Industriegebiet an der A 61, 3. Teilabschnitt in einem Teilbereich das ehemalige Bundeswehr-Ausbildungsgelände, Hundeschule Gülser Wald erfasst.

Bei diesem Gelände handelt es sich um einen registrierten Altstandort/Verdachtsfläche (Reg.-Nr. SGD 11100000-0023) im Sinne des § 2 Abs. 5 Nr. 2 i.V.m. Abs. 6 Bundesbodenschutzgesetz (Grundstücke...auf denen mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen worden ist).

Maßnahmen in diesem Bereich sind daher im Vorfeld mit der SGD Nord, Referat 32, Frau Laux, Kurfürstenstraße 14-16, 56068 Koblenz, abzustimmen, damit festgelegt werden kann, ob und ggfs. in welchem Rahmen Untersuchungen nach dem Bundesbodenschutzgesetz in Verbindung mit dem Landesbodenschutzgesetz in Bezug auf die beantragte Nutzung durchzuführen sind.

Die Abgrenzungen entnehmen Sie bitte beiliegendem Auszug aus der Betriebsflächendatei (grüne Fläche) bzw. dem beigefügten Planauszug zum Bebauungsplan Nr. 257 f (braune Fläche).

Aus wasserrechtlicher Sicht ist folgendes zu beachten:

Bodenuntersuchungen hinsichtlich der Versickerung liegen uns nicht vor.

Inwieweit eine Versickerung des nicht schädlich verunreinigten Niederschlagwassers quantitativ und qualitativ möglich ist, muss unter Heranziehung des Merkblattes der ATV-DVWK-M 153 „Handlungsempfehlung zum Umgang mit Regenwasser“ in der aktuellen Fassung, beurteilt werden.

Für eine Beurteilung der grundsätzlichen Sickerfähigkeit und deren Auswirkungen müssten Versickerungsversuche durchgeführt werden. Hier ist das Arbeitsblatt ATV-DWA-A 138 „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“ in der aktuellen Fassung anzuwenden.

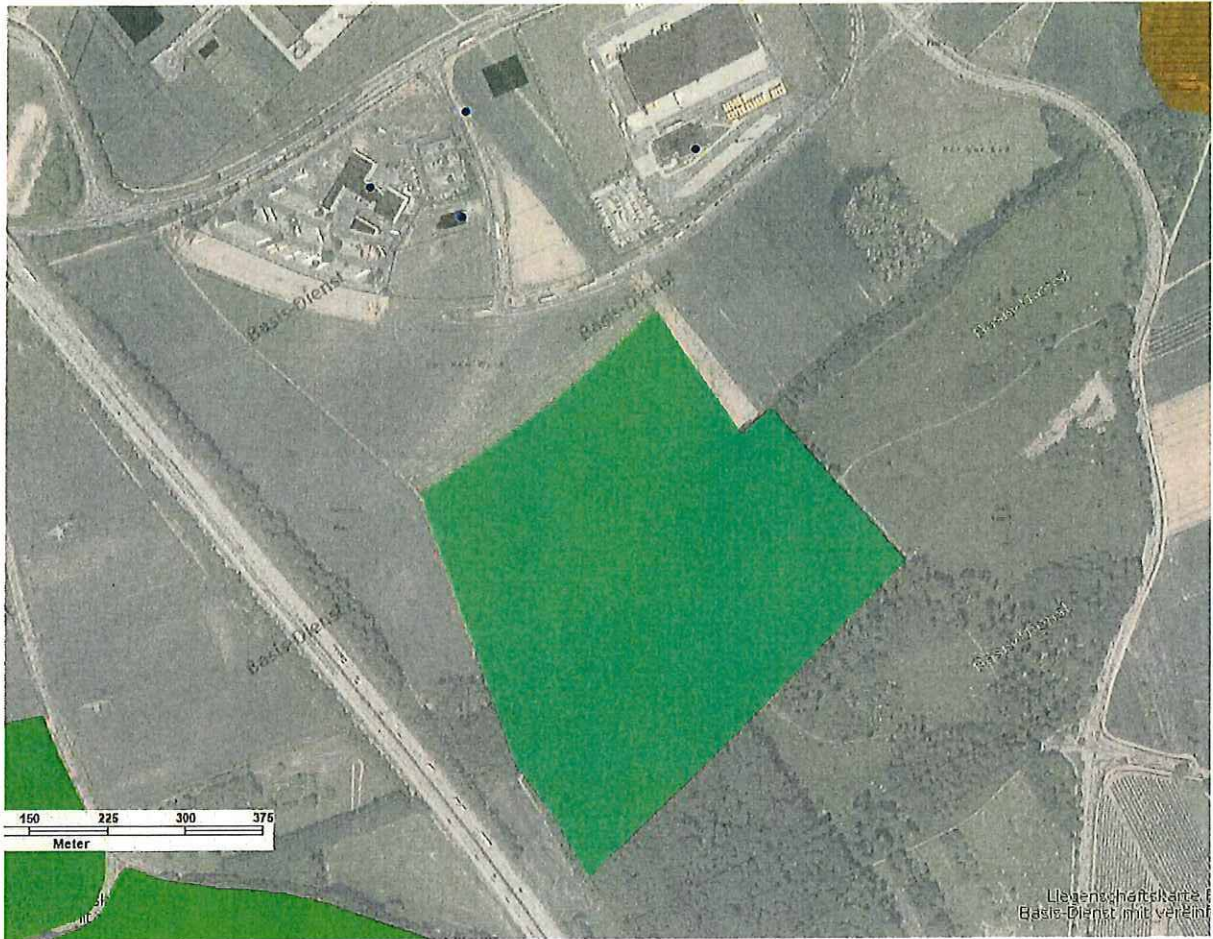
Die SGD Nord ist als Trägerin öffentlicher Belange für die Prüfung des anfallenden Niederschlagwassers gemäß § 2 LWG zu beteiligen.

Wir weisen darauf hin, dass gezielte Versickerungen nur durch nachweislich kontaminationsfreies Material erfolgen dürfen.

Im Auftrag



IIA4.2



F. Janus

IIA 5



LBM

**LANDESBETRIEB
MOBILITÄT
RHEINLAND-PFALZ**

**FACHGRUPPE
LUFTVERKEHR**

Stadtverwaltung Koblenz
Baudezernat

Eing.: 08. Feb. 2019

Amt:

LBM RLP - Fachgruppe Luftverkehr - Gebäude 890 - 55483 Hahn-Flughafen

Stadtverwaltung Koblenz
Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung
Bahnhofstraße 47
56068 Koblenz

Stadtverwaltung Koblenz		61 / Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung		61 / Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung	
Eing.	- 8. FEB. 2019	Eingang	11. Feb. 2019	Eingang	11. Feb. 2019
Amt:		61.1		61.2	
		61.3		61 S	

Ihre Nachricht:
vom 04.02.2019
61.3/ma

Unser Zeichen:
(bitte stets angeben)
VIII-4.12.9.2.519/19

Ihr Ansprechpartner:
Alberto Janus
E-Mail:
alberto.janus@lbm.rlp.de

Durchwahl:
(06543) 5088-33
Fax:

Datum:
06.02.2019

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB Bauleitplanung zum Bebauungsplan Nr. 257 f „Industriegebiet an der A 61, 3. Teilabschnitt“ und zur parallele Änderung des Flächennutzungsplanes de in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes

Luftverkehrsrechtliche Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

der vorhabenbezogene Bebauungsplan befindet sich innerhalb der oberen Übergangsfläche des Verkehrslandeplatzes Koblenz-Winningen (EDRK) im Sinne der „Gemeinsame Grundsätze des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb (NfL I 92/13)“.

aufgrund der Lage und Höhe des Bauvorhabens in der Gemarkung Rübenach, ist eine Zustimmung nach §§ 12 ff. Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht erforderlich.

Der Einsatz von Webemastanlagen, mobilen Autokränen oder sonstigen Kränen ist erneut beim Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, Fachgruppe Luftverkehr, Gebäude 890, 55483 Hahn-Flughafen zu beantragen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Alberto Janus
Alberto Janus

Besucher:
Gebäude 890
55483 Hahn-Flughafen

Fon: (06543) 5088-01
Fax: (0261) 29141-2217
Web: lbm.rlp.de

Konto des LBM RP:
Rheinland-Pfalz Bank
(LBBW)
IBAN:
DE23600501017401507624
BIC: SOLADEST600

Geschäftsführung:
Dipl.-Ing. Arno Trauden



Rheinland-Pfalz

Off. Müller



Rheinland-Pfalz

GENERALDIREKTION
KULTURELLES ERBE

DIREKTION
LANDESARCHÄOLOGIE

Außenstelle Koblenz

Niederberger Höhe 1
56077 Koblenz
Telefon 0261 6675-3000
landesarchaeologie-
koblenz@gdke.rlp.de
www.gdke.rlp.de

Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz
Direktion Landesarchäologie | Außenstelle Koblenz
Niederberger Höhe 1 | 56077 Koblenz

IIAG

SV Koblenz
Postfach 201551
56015 Koblenz

Stadtverwaltung Koblenz	
Eing.	14. FEB. 2019
Amt	

Mein Aktenzeichen
2018.0767.1
(bitte immer angeben)

Ihre Nachricht vom
04.02.2019
61.3 / ma

Ansprechpartner / E-Mail
Achim Schmidt
Achim.Schmidt@gdke.rlp.de

Telefon/Mobil
0261 6675-3028
01522 8537 080

Datum
12.02.2019

Gemarkung **Koblenz-Rübenach, Flur 7**
 Vorhaben **Bebauungsplan Nr. 257 f „Industriegebiet an der A61, 3. Teilabschnitt“, Aufstellung**
 und **Änderung des Flächennutzungsplanes**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu oben genanntem Vorhaben nehmen wir wie folgt Stellung:

Betreff	Stellungnahme	Siehe Erklärung
Erdarbeiten	Unsere Belange sind durch Abschnitt den „Archäologie“ auf Seite 16 der Textfestsetzung berücksichtigt.	

Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der Direktion Landesarchäologie. Eine Stellungnahme der Direktion Landesarchäologie, Referat Erdgeschichte, Niederberger Höhe 1, 56077 Koblenz, erdgeschichte@gdke.rlp.de, sowie die Direktion Landesdenkmalpflege Mainz, Schillerstraße 44 - Erthaler Hof, 55116 Mainz, landesdenkmalpflege@gdke.rlp.de muss gesondert eingeholt werden.

Bei Rückfragen stehen wir gerne unter der oben genannten Rufnummer und Emailadresse zur Verfügung. Bitte geben Sie unser o. g. Aktenzeichen an.

Mit freundlichen Grüßen
i.A.:


 Dr. Cliff A. Jost

Wolff



Muench Regina

IIA 7.1 / IIA 8.1

Von: Maximini Silvia
Gesendet: Freitag, 22. Februar 2019 09:56
An: Muench Regina
Betreff: WG: 27123: Bebauungsplan.Nr. 257 "Industriegebiet an der A 61, 3. Teilabschnitt" im Parallelverfahren mit dem Flächennutzungsplan
Anlagen: Formular zur Abfrage der Betreiber von Richtfunkstrecken.pdf

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Silvana.Walz-Giebe@bnetza.de [<mailto:Silvana.Walz-Giebe@bnetza.de>]
Gesendet: Donnerstag, 21. Februar 2019 18:05

An: Maximini Silvia
Betreff: 27123: Bebauungsplan Nr. 257 "Industriegebiet an der A 61, 3. Teilabschnitt" im Parallelverfahren mit dem Flächennutzungsplan

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom: 61.3 / ma, 04.02.2019

Betreiber von Richtfunkstrecken im Plangebiet

Sehr geehrte Frau Maximini,

auf der Grundlage der von Ihnen zur Verfügung gestellten Angaben habe ich eine Überprüfung des angefragten Gebiets durchgeführt. Nachfolgend können Sie die Namen und Anschriften der in dem ermittelten Koordinatenbereich tätigen Richtfunkbetreiber, die für Sie als Ansprechpartner in Frage kommen, entnehmen. Durch deren rechtzeitige Einbeziehung in die weitere Planung ist es ggf. möglich, Störungen des Betriebs von Richtfunkstrecken zu vermeiden.

Betreiber von Richtfunkstrecken

Vorgangsnummer: 27123
 Baubereich: Koblenz, Ortsteil Rübenach; Landkreis Koblenz, kreisfreie Stadt
 Koordinaten-Bereich
 (WGS 84 in Grad/Min./Sek.) NW:
 SO: 07E3003 50N2052
 07E3058 50N2026

Betreiber und Anschrift:

- E-Plus Service GmbH E-Plus-Straße 1 40472 Düsseldorf
- Ericsson Services GmbH Prinzenallee 21 40549 Düsseldorf
- KEVAG Telekom GmbH Cusanusstraße 7 56073 Koblenz
- Latent Networks Ltd. ul. Stawki 2, p.18-05 00-193 Warszawa
- New Line Networks LLC Slough Trading Estate 202 Bedford Avenue Slough SL1 4RY
- Optiver Services B.V. Strawinskylaan 3095 II 1077 ZX Amsterdam
- Plusnet GmbH Mathias-Brüggen-Straße 55 50829 Köln
- Vigilant Global 1360 René-Lévesque West Suite 1700 H3G 2W4 Montréal (Québec)

IIA 7.2 / IIA 8.2

Für Ihre zukünftigen Anfragen verwenden Sie bitte das Formular im Anhang und senden es an:
226.Postfach@BNetzA.de<mailto:226.Postfach@BNetzA.de>

Die Datenschutzerklärung der Bundesnetzagentur finden Sie unter:
https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Service/Datenschutz/Datenschutz_node.html

Wichtige Informationen zur Bauleitplanung finden Sie auf der Internetseite der Bundesnetzagentur unter:
www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung<http://www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung>

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Silvana Walz-Giebe

Referat 226
Richtfunk, Flug-, Navigations- und Ortungsfunk

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen Fehrbelliner Platz 3
10707 Berlin

Tel: +49 30 22480-509

Fax: +49 30 22480-444

E-Mail: 226.Postfach@BNetzA.de<mailto:226.Postfach@BNetzA.de>

www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung<http://www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung>



II A 7.3 / II A 8.3

Formular zur Abfrage der Betreiber von Richtfunkstrecken im vorgegebenen Plangebiet

1. Adresse der Auskunftsersuchenden:

Behörde / Firma:
Straße / Nr.:
Postleitzahl / Ort:
Land:

2. Ansprechpartner :

Anrede:
Name:
Vorname:
E-Mail:
Telefon:

3. Art der Bauplanung bzw. des Vorhabens

- | | |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> Bebauungsplan | <input type="checkbox"/> Regionalplan / Raumordnungsplan |
| <input type="checkbox"/> Flächennutzungsplan | <input type="checkbox"/> Teilregionalplan |
| <input type="checkbox"/> Windkraftanlage(n) | <input type="checkbox"/> Entwicklungsplan / Entwicklungsprogramm |
| <input type="checkbox"/> Mast(en) | <input type="checkbox"/> Planfeststellungsverfahren |
| <input type="checkbox"/> Hochspannungsfreileitung(n) | <input type="checkbox"/> Leitungs- bzw. Medienabfrage |
| <input type="checkbox"/> Photovoltaikanlage | <input type="checkbox"/> Sonstiges: <input type="text"/> |
| <input type="checkbox"/> Landschafts-/ Naturschutzgebiet | |

Planungsbezeichnung:
Aktenzeichen: ¹
BNetzA-Vorgangsnr.: ¹

4. Adressdaten des Baugebiets / Plangebiets:

Straße / Nr.:¹
Postleitzahl / Ort:
Landkreis:

¹ Angaben bitte ausfüllen, wenn bekannt

IIA 7.4

IIA 8.4

5. Koordinaten und Kartenmaterial des Baugebiets / Plangebiets:

Beim Planrechteck bitte die Koordinaten in der Form: Grad Min. Sek. / WGS 84 angeben.
Beispiel: 11E2233 44N5566 (bitte ohne Sonderzeichen ° ' " und ohne Kommastellen)

▪ Nordwest-Koordinate (NW):

▪ Südost-Koordinate (SO):

Bei mehreren Gebieten (z. B. bei Windenergie) die Koordinaten bitte in eine Excel-Datei eintragen und dem Formular beilegen.

Beim Polygon / Vektor (z. B. für Trassenverläufe der Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen) bitte die Hinweise auf dem Zusatzblatt beachten.

Zusätzlich erforderliche Unterlagen:

- Topografische Karte bzw. Lageplan des Baugebiets mit Orientierungspunkten

dem Formular beigelegt

6. Angaben zum Maß der baulichen Nutzung:

- Bauhöhe über Erdboden inkl. der möglichen Überschreitungen in Meter:
- ggf. Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß:
- Sind auf dem Plangebiet weitere hohe Baukörper vorgesehen?

z. B.:

- Werbepylone; Schornsteine; Silos;
- Baumwipfelpfade; Hochregallager;
- Sonstiges:

- Wenn ja, bitte die Bauhöhe dieses Baukörpers angeben:

Bitte richten Sie Ihre Bauleitplanungsanfragen ausschließlich elektronisch an folgende E-Mail-Adresse: 226.Postfach@BNetzA.de

Weitere Informationen zur Bauleitplanung im Zusammenhang mit Richtfunkstrecken sowie ergänzende Hinweise stehen Ihnen auf der Internetseite der Bundesnetzagentur zur Verfügung: www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung.

Die Datenschutzerklärung der Bundesnetzagentur finden Sie auf der Webseite unter: https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Service/Datenschutz/Datenschutz_node.html



IIA 7.5 / IIA 8.5

Zusatzblatt

(bei Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen)

Polygon / Vektor

Hinweise:

- Die Koordinaten bitte in eine Excel-Datei eintragen und dem Formular beilegen.
- Das Koordinatenformat ist Dezimalgrad in WGS 84: (Beispiel E11.2233 N44.5566)
- Die Punkte beziehen sich auf den Verlauf des Polygons bzw. des Vektors.
- Beim Polygon ist der erste Punkt ein Nordwest-Wert; der weitere Verlauf im Uhrzeigersinn.
- Beim Vektor sind die Punkte von einem Ende bis zum anderen Ende fortlaufend zu setzen.
- Die Anzahl der Punkte ist variabel und vom Verlauf der Trasse abhängig.

Zusätzlich erforderliche Unterlagen:

- Topografische Karte bzw. Lageplan des Trassenverlaufs mit Orientierungspunkten dem Formular beigelegt



II A 7.6

II A 8.6

Zusatzblatt

(bei Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen)

Polygon / Vektor

Hinweise:

- Die Koordinaten bitte in eine Excel-Datei eintragen und dem Formular beilegen.
- Das Koordinatenformat ist Dezimalgrad in WGS 84: (Beispiel E11.2233 N44.5566)
- Die Punkte beziehen sich auf den Verlauf des Polygons bzw. des Vektors.
- Beim Polygon ist der erste Punkt ein Nordwest-Wert; der weitere Verlauf im Uhrzeigersinn.
- Beim Vektor sind die Punkte von einem Ende bis zum anderen Ende fortlaufend zu setzen.
- Die Anzahl der Punkte ist variabel und vom Verlauf der Trasse abhängig.

Zusätzlich erforderliche Unterlagen:

- Topografische Karte bzw. Lageplan des Trassenverlaufs mit Orientierungspunkten dem Formular beigelegt



0 Form 2

IIA9.1

Bundesnetzagentur • Postfach 80 01 • 53105 Bonn

Vorab per E-Mail

Stadt Koblenz
Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung
Frau Gabi Brand
Bahnhofstraße 47
56068 Koblenz

Stadtverwaltung Koblenz
Baudezernat
Eing.: 08. März 2019
Amt:

Stadtverwaltung
Koblenz
Eing. 08. MRZ. 2019
Amt:

61 / Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung			
Eingang	11. März 2019		
61.1	61.2	61.3	61 S

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
61.3 / ma

Mein Zeichen, meine Nachricht vom
6.04.02.02/19-C-0/18#1

(02 28)
14-5589
oder 14-0

Bonn
07. März 2019

Bebauungsplan Nr. 257 f „Industriegebiet an der A 61, 3. Teilabschnitt“ und parallele Änderung des Flächennutzungsplanes - Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Frau Brand,

vielen Dank für Ihre Anfrage vom 04.02.2019, die mir zur Prüfung im Rahmen der Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für den Ausbau der Elektrizitäts-Übertragungsnetze weitergeleitet wurde.

Im Zuge der Energiewende wurde mit dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) ein neues Planungsinstrument geschaffen, das zu einem beschleunigten Ausbau der Übertragungsnetze in Deutschland beitragen soll. Dem im NABEG verankerten Planungs- und Genehmigungsregime, für das die Bundesnetzagentur zuständig ist, unterliegen alle Vorhaben, die im Bundesbedarfsplangesetz (BBPIG) als länder- und/oder grenzüberschreitend gekennzeichnet sind. Ihre Realisierung ist aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses erforderlich. Die Bundesnetzagentur führt für die Vorhaben auf Antrag der verantwortlichen Betreiber von Übertragungsnetzen die Bundesfachplanung durch. Zweck der Bundesfachplanung ist die Festlegung eines raumverträglichen Trassenkorridors, eines Gebietsstreifens, in dem die Trasse einer Höchstspannungsleitung voraussichtlich realisiert werden kann, als verbindliche Vorgabe für die nachfolgende Planfeststellung. Mit der Planfeststellung, die die Bundesnetzagentur wiederum auf Antrag der verantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber durchführt, wird der genaue Verlauf der Trasse innerhalb des festgelegten Trassenkorridors bestimmt und das Vorhaben rechtlich zugelassen.

Im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 257 f „Industriegebiet an der A 61, 3. Teilabschnitt“ und der parallelen Änderung des Flächennutzungsplanes kommt eine Realisierung der Trasse der Höchstspannungsleitung Osterath – Philippsburg (BBPIG-Vorhaben Nr. 2), auch Ultranet genannt, in Betracht.

Für den vorliegend relevanten Abschnitt D Weißenthurm – Riedstadt des Vorhabens Nr. 2 liegt der Bundesnetzagentur ein Antrag auf Bundesfachplanung vom 29.10.2015 vor, der einen Vorschlag für einen Verlauf eines Trassenkorridors sowie Alternativen hierzu enthält. Die Bundesnetzagentur hat am 23.02.2016 in Mainz eine öffentliche Antragskonferenz durchgeführt. Die Stadt Koblenz wurde als Trägerin öffentlicher Belange beteiligt. Aufgrund der Ergebnisse der Antragskonferenz legte die Bundesnetzagentur am 24.06.2016 einen Untersuchungsrahmen für die Bundesfachplanung fest und bestimmte hiermit den Inhalt der von der Vorhabenträgerin einzureichenden Unterlagen. Nach der Vorlage der vollständigen Unterlagen führte die Bundesnetzagentur eine Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung durch. Der Erörterungstermin für den Abschnitt D steht noch bevor. Zum Abschluss der Bundesfachplanung wird die Bundesnetzagentur über den Verlauf des Trassenkorridors für den Abschnitt D Weißenthurm – Riedstadt entscheiden.

Nach derzeitigem Verfahrensstand verläuft die Alternative zum Vorschlagstrassenkorridor unter anderem im räumlichen Geltungsbereich des vorbezeichneten Bebauungsplans und der parallelen Flächennutzungsplanänderung. Eine abschließende Beurteilung der zu bewältigenden Nutzungskonflikte ist seitens der Bundesnetzagentur zum derzeitigen Verfahrensstand nicht möglich.

Dennoch möchte ich bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB auf mögliche Konflikte der vorgesehenen Darstellungen im Bebauungsplan mit dem geplanten Netzausbauvorhaben hinweisen.

Ausweislich der vorliegenden Unterlagen planen Sie, das bestehende Industriegebiet A 61 / Güterverkehrszentrum Koblenz in Richtung Südwesten zu erweitern. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 21,3 ha, von denen ca. 6,3 ha als Industriegebiet ausgewiesen und überbaut werden sollen. Die neu auszuweisenden Flächen liegen relativ zentral in der Alternative zum Vorschlagstrassenkorridor und ragen von Nordosten bis zu ca. 650 Meter in den geplanten Trassenkorridor hinein. In der Folge können Beeinträchtigungen des geplanten Netzausbauvorhabens Nr. 2 nicht ausgeschlossen werden.

Ich rege daher an, dass Sie sich in den weiteren Verfahrensschritten, insbesondere in dem bevorstehenden Erörterungstermin, weiter in das Bundesfachplanungsverfahren einbringen.

Ich rege ferner an, falls nicht bereits geschehen, die für den Abschnitt D des Vorhabens Nr. 2 federführend zuständige Vorhabenträgerin Amprion GmbH in vorliegender Angelegenheit noch zu beteiligen. Auf den Internetseiten der Vorhabenträgerinnen Amprion GmbH und TransnetBW GmbH sind auch Planunterlagen zum Vorhaben Nr. 2 abrufbar, die den derzeitigen Planungsstand wiedergeben, sich jedoch im weiteren Verfahren noch ändern können.

Ich bitte Sie, meine Hinweise zu berücksichtigen und mich über den Fortgang des Verfahrens zu informieren. Für weitere Informationen stehe ich Ihnen gerne – auch unter der E-Mail-Adresse verfahren.dritter.nabeg@bnetza.de – zur Verfügung. Bitte verwenden Sie für den Kontakt mit mir das oben angegebene Aktenzeichen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Jörg Meyenborg

D. Fr. Müde

II A 10



Landwirtschaftskammer
Rheinland-Pfalz

61 / Amt für Stadtentwicklung
und Bauordnung

Eingang 08. März 2019

61.1	61.2	61.3	61 S
------	------	------	------

Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Postfach 20 10 53, 56010 Koblenz

Stadtverwaltung Koblenz
Postfach 20 15 51
56015 Koblenz

Stadtverwaltung
Koblenz
Eing. 07. MRZ. 2019
Amt

Postanschrift:

Postfach 20 10 53
56010 Koblenz

Hausanschrift:

Peter Klöckner Straße 3
56073 Koblenz

Telefon: 02 61 / 9 15 93 - 0

Telefax: 02 61 / 9 15 93 - 233

e-mail: koblenz@lwk-rlp.de

Internet: www.lwk-rlp.de

Ihr Aktenzeichen
61.3./ma
Ihr Schreiben vom
04.02.2019

Unser Aktenzeichen
14-04.03

Auskunft erteilt – Durchwahl
Matthias Hörsch - 238

E-Mail
matthias.hoersch@lwk-rlp.de

Datum
06.03.2019

**Bebauungsplan Nr. 257 f „Industriegebiet an der A 61, 3. Teilabschnitt
hier: - Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und
- parallele Änderung des Flächennutzungsplanes des in Aufstellung
befindlichen Bebauungsplanes**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir wurden von Ihnen am Bebauungsplan 257 f sowie an der parallelen Änderung des Flächennutzungsplanes des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes beteiligt und um Abgabe einer fachlichen Stellungnahme gebeten.

Planungsanlass ist die Erweiterung des Güterverkehrszentrums um rund 6,3 ha, welche als Industriegebiet ausgewiesen werden soll. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst insgesamt rund 21,3 ha. Hierbei sollen auch 12,04 ha Ausgleichsflächen ausgewiesen werden. Aktuell unterliegt das Plangebiet fast ausschließlich einer landwirtschaftlichen Nutzung.

Durch die von Ihnen vorgesehene Bauleitplanung werden der örtlichen Landwirtschaft die Flächen entzogen. Um die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für Ausgleichsmaßnahmen zu vermeiden, sollten gemäß § 4 Landeskompensationsverordnung produktionsintegrierte Maßnahmen durchgeführt werden.

Wir möchten in diesem Zusammenhang auf den § 15 Absatz 3 BNatSchG hinweisen, da bei der Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen ist. Es ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass landwirtschaftliche Flächen aus der Nutzung genommen werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Matthias Hörsch

IIA 11

Maximini Silvia

Von: martin.iding@westnetz.de
Gesendet: Freitag, 22. Februar 2019 12:32
An: Maximini Silvia
Betreff: Bbpl. Nr. 257 f "I-gebiet an der A 61, 3. Teilabschn. u. Änd. FNP

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine 110-kV-Hochspannungsleitungen der Westnetz GmbH.

Planungen von Hochspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.

Die uns zugesandten Planunterlagen haben wir an die

Amprion GmbH
Rheinlanddamm 24
44139 Dortmund

weitergereicht. Bezüglich der im Planbereich vorhandenen 220-/380-kV-Hochspannungsleitungen erhalten Sie von dort ggf. eine separate Stellungnahme.

Falls Sie Fragen zu dieser Nachricht haben, schicken Sie bitte eine Mail an Stellungnahmen@Westnetz.de mit Nennung dieser Vorgangsnummer: 126948.

Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 110-kV-Hochspannungsnetzes und ergeht auch im Auftrag und mit Wirkung für die innogy Netze Deutschland GmbH als Eigentümerin des 110-kV Netzes.

Mit freundlichen Grüßen

Westnetz GmbH
DRW-S-LK-TM
Florianstraße 15 – 21
44139 Dortmund

Geschäftsführung: Dr. Jürgen Grönner, Arno Hahn, Dr. Stefan Küppers, Dr. Achim Schröder
Sitz der Gesellschaft: Dortmund

Eingetragen beim Amtsgericht Dortmund
Handelsregister-Nr. HR B 25719
USt-IdNr. DE 8137 98 535

Dr. Münch et. mc 8/3/15



Rheinland-Pfalz

LANDESAMT FÜR GEOLOGIE
UND BERGBAU

TELEFAX

IIA 12.1

Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz
Postfach 10 02 55 | 55133 Mainz

Stadtverwaltung Koblenz
Postfach 20 15 51
56015 Koblenz

Emy-Roeder-Straße 5
55129 Mainz
Telefon 06131 9254-0
Telefax 06131 9254-123
Mail: office@lgb-rlp.de
www.lgb-rlp.de

07.03.2019

61 / Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung			
Eingang 07. März 2019			
Telefon	61.1	61.2	61.3
			61 S

Meln Aktenzeichen Ihr Schreiben vom
Bitte immer angeben! 04.02.2019
3240-0175-19/V1 61.3/ma
kp/mls

Bebauungsplan Nr. 257 f "Industriegebiet an der A 61, 3. Teilabschnitt" der Stadt Koblenz und Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren,

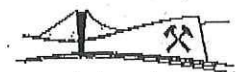
aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben:

Bergbau / Altbergbau:

Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass der nordwestliche Bereich des ausgewiesenen Bebauungsplanes Nr. 257 f "Industriegebiet an der A 61, 3. Teilabschnitt" von dem Bergwerksfeld "Hermann II" überdeckt wird. Der nordöstliche Bereich des Plangebietes liegt im Bereich des Bergwerksfeldes "Josef". Beide Bergwerksfelder sind auf Eisen verliehen und bereits erloschen. Aktuelle Kenntnisse über die letzten Eigentümerinnen liegen hier nicht vor.

Über tatsächlich erfolgten Abbau in diesen Bergwerksfeldern liegen unserer Behörde keine Dokumentationen oder Hinweise vor. In dem in Rede stehenden Gebiet erfolgt kein aktueller Bergbau unter Bergaufsicht.

Bankverbindung: Bundesbank Filiale Ludwigshafen
BIC MARKDEF1545
IBAN DE79 5450 0000 0054 5015 05
Ust. Nr. 26/673/0138/6





IIA 12.2

Boden und Baugrund

– allgemein:

Nach unseren geologischen Informationen ist im Bereich des Baugeländes mit Ablagerungen von Laacher-See-Tephra (Bims) zu rechnen. Dieser kann eine ungleichmäßige und/oder erhöhte Verformbarkeit aufweisen. Wir empfehlen daher für geplante Bauvorhaben die Durchführung einer objektbezogenen Baugrunduntersuchung bzw. die Einbeziehung eines Baugrundgutachters / Geotechnikers. Bei allen Eingriffen in den Baugrund sind die einschlägigen DIN-Normen, wie z.B. DIN 1054, DIN EN 1997-1 und -2 und DIN 4020, zu beachten.

Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 19731 und der DIN 18915 zu berücksichtigen.

- mineralische Rohstoffe:

Im Plangebiet sind mächtige Bimsvorkommen (> 1m) durch die geologische Kartierung der TK 25 Blatt 5611 Koblenz (LGB 2007) und Bohrungen nachgewiesen. Wir verweisen auf den in Kapitel 2.2.3 des RROP (2017) enthaltenen Grundsatz G 94. Dem Planvorhaben kann aus rohstoffgeologischer Sicht dann zugestimmt werden, wenn gewährleistet ist, dass der Bims vor Umsetzung der Planung oder baubegleitend abgebaut wird.

Die Aussagen zu den Rohstoffbelangen in Kap. 5.5.5 des Bebauungsplanes Nr. 257 f, S. 34, sind fehlerhaft. Die zitierte Stellungnahme des LGBs vom 03.02.2011 bezieht sich auf den Bebauungsplan Nr. 257 b und nicht auf den Bebauungsplan Nr. 257 g, wie in Abs. 1, Zeile 1 des Kap. 5.5.5, formuliert. Die geologischen Verhältnisse im Plangebiet 257 b sind nicht übertragbar auf den Bebauungsplan 257 f. Wie es die geologische Karte eindeutig zeigt, sind im Plangebiet 257 b keine Bimsvorkommen vorhanden und im Plangebiet 257 f Bimsvorkommen über 1 m Mächtigkeit und damit abbauwürdig nachgewiesen.

Entsprechend ist die Aussage im 4. Abs., 1. Zeile, des Kap. 5.5.5 "Rohstoffbelange sind planungsbedingt somit nicht betroffen" zu korrigieren.



IIA 12.3

- Radonprognose:

In dem Plangebiet liegen dem LGB zurzeit keine Daten vor, die eine Einschätzung des Radonpotenzials ermöglichen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Dr. Michael Weidenfeller)
Geologiedirektor

G:\prinz\240175191.docx

Dr. Minnerl. 10/13/15



Rheinland-Pfalz

STRUKTUR- UND GENEHMIGUNGSDIREKTION NORD

Stadtverwaltung Koblenz

Eing. 05. MRZ. 2019

IIA 13.1

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Postfach 20 03 61 | 56003 Koblenz

Amt

Stresemannstraße 3-5
56068 Koblenz
Telefon 0261 120-0
Telefax 0261 120-2200
Poststelle@sgdnord.rlp.de
www.sgd nord.rlp.de

Stadtverwaltung Koblenz

Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung

Postfach 20 15 51

56015 Koblenz

61 / Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung			Stadtverwaltung Koblenz Baudezernat	
Eingang 06. März 2019			Eing.: 06. März 2019	
61.1	61.2	61.3	Amt	

27.02.2019

Mein Aktenzeichen
36 232 / 43 01
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom
04.02.2019
61.3/ma

Ansprechpartner(in) / E-Mail
Nicole Wenke
Nicole Wenke @sgdnord.rlp.de

Telefon/Fax
0261 120-2095
0261 120-882095

Bauleitplanung der Stadt Koblenz

Bebauungsplan Nr. 257 f „Industriegebiet an der A 61, 3. Teilabschnitt“ und zur parallelen Änderung des Flächennutzungsplanes des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes

Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihr vorbezeichnetes Schreiben nebst Anlagen habe ich dankend zur Kenntnis genommen. Zu der o.g. Bauleitplanung wird wie folgt Stellung genommen:

I. Obere Landesplanungsbehörde (Ref. 41):

Für den o.g. Bebauungsplan Nr. 257 f in Koblenz soll gemäß den Kurzerläuterungen parallel eine Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgen.

Hierzu ist festzustellen, dass für die Änderungen des Flächennutzungsplanes eine landesplanerische Stellungnahme gemäß § 20 Landesplanungsgesetz bei der Oberen Landesplanungsbehörde zu beantragen ist. Diese ist ebenfalls eingegangen. Die raumordnerische Beurteilung wird in dem dazu vorgesehenen Verfahren nach § 20 LPIG erfolgen.



II A 13.2

II. Obere Naturschutzbehörde (Ref. 42):

Gemäß Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen vom 9. Dezember 2005 zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung hat die untere Naturschutzbehörde die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vertreten. Es ist deshalb sicherzustellen, dass die untere Naturschutzbehörde im Verfahren beteiligt wird und die Möglichkeit zur Äußerung erhält. Von der oberen Naturschutzbehörde in der Trägerbeteiligung wahrzunehmende Belange (förmlich unter Naturschutz stehende Gebiete) sind von der Planung nicht betroffen.

III. Bauwesen (Ref. 43):

Im Rahmen der o.g. Planung ist eine zusätzliche gewerbliche bzw. industrielle Baufläche von rund 6 ha geplant. Im weiteren Verfahren wird gebeten den entsprechenden Gewerbeflächenbedarf näher darzulegen (vgl. auch 1a Abs. 2 S.4 BauGB).

Das Referat Bauwesen ist im weiteren Verfahren die zuständige Behörde für die Genehmigung des Flächennutzungsplanes und wird daher auch unter anderem die Vollständigkeit des Umweltberichtes prüfen. Es wird daher gebeten den beigefügten Umweltbericht zur Flächennutzungsplanänderung entsprechend der Anlage 1 zum BauGB im laufenden Verfahren noch zu ergänzen.

Hierzu zählt beispielsweise:

- Nr. 2a Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung,
- Nr. 2b Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung (incl. der Unterpunkte aa)-hh)),
- Nr. 2e Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen,
- Nr. 3a Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten Verfahren,
- Nr. 3c Allgemein verständliche Zusammenfassung sowie
- Nr. 3d Referenzliste der Quellen.



II A 13.3

Im Umweltbericht des Bebauungsplanes sollten gemäß Anlage 1 zum BauGB Angaben zu anderweitigen Planungsmöglichkeiten (Nr. 2d) und ggfs. Monitoringmaßnahmen (Nr. 3b) ergänzt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Nicole Wenke

D. Fr. Müller 20.



Rheinland-Pfalz

STRUKTUR- UND GENEHMIGUNGSDIREKTION NORD

Stadtverwaltung Koblenz
Baudezernat
 Eing.: 23. April 2019
 Amt:

IIA 14.1

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Postfach 20 03 61 | 56003 Koblenz

Stadtverwaltung Koblenz
Bahnhofstraße 47
56068 Koblenz

Stadtverwaltung
Koblenz

61 / Amt für Stadtentwicklung
und Bauordnung

Stresemannstraße 3-5
56068 Koblenz
Telefon 0261 120-0
Telefax 0261 120-2200
Poststelle@sgdnord.rlp.de
www.sgd nord.rlp.de

Eingang 24. April 2019

Eing. 23. APR. 2019

61.1	61.2	61.3	61.4
			06.04.2019

Amt

Mein Aktenzeichen
14 92-111/41
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom
05.02.2018
61.3 / ma

Ansprechpartner(in)/ E-Mail
Inna Brose
Inna.Brose@sgdnord.rlp.de

Telefon/Fax
0261 120-2153
0261 120-882153

Landesplanerische Stellungnahme gemäß § 20 Landesplanungsgesetz zur Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Koblenz für den Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 257 f „Industriegebiet an der A 61, 3. Teilabschnitt“ im Parallelverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit o.a. Schreiben haben Sie die Abgabe einer landesplanerischen Stellungnahme zur Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Koblenz für den Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 257 f „Industriegebiet an der A 61, 3. Teilabschnitt“ im Parallelverfahren beantragt.

Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Koblenz stellt das Plangebiet bereits zu 2/3 als Baufläche dar. Allerdings ist die Fläche mit der Ausweisung „SO“ (Sondergebiet) belegt. Die übrige Fläche ist als Grünfläche/Kompensationsfläche dargestellt. Insbesondere aufgrund dessen ist die Änderung des Flächennutzungsplanes notwendig.

Im Beteiligungsverfahren äußerten sich die Fachreferate wie folgt:

IIA 14.2

Die **Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Koblenz** (Referat 32) hat zur oben genannten Maßnahme bereits gegenüber der Stadt Koblenz wie folgt Stellung genommen:

„Abfallwirtschaft, Bodenschutz“

Für den betreffenden Bereich im Bebauungsplangebiet liegt eine Kartierung im Bodenschutzkataster vor. Den Angaben im Kataster und meiner Akte zufolge handelt es sich um einen Altstandort mit der Bezeichnung „BW-Ausbildungsgelände, Hundeschule Gülser Wald“ und der Reg.-Nr. 111 00 000-0023. Nach einer aktuellen Beurteilung wird die Fläche als nicht altlastverdächtig bewertet.



ASO Gülser Hundeschule, mit Standort ehem. Feldhaus (rot)

Ein auf der Fläche vorhandenes Feldhaus wurde Ende der 80er Jahre abgerissen. Heute sind nur noch Fundamente vorhanden. Hier könnte es auf Grund der Nutzung von mehreren Ölöfen zu einer Verunreinigung gekommen sein. Organoleptische Auffälligkeiten konnten bei der Bewertung im Jahre 2000 im Umfeld des Feldhauses jedoch nicht festgestellt werden. Für den Abbruch der Betonfundamente empfehlen wir eine fachgutachterliche Begleitung.



II A 14.3

Weitere Belange unserer Regionalstelle werden nicht berührt.

Abschließende Beurteilung

Unter Beachtung der vorgenannten Aussagen bestehen gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes, sowie der Aufstellung des Bebauungsplanes aus wasserwirtschaftlicher und bodenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken.“

Aus Sicht des Referates 42 – **Obere Naturschutzbehörde** wird mitgeteilt, dass im Rahmen der Planung die Ziele des Landschaftsplans zu berücksichtigen sind. Auf § 9 Absatz 5 BNatSchG und § 5 Absatz 4 LNatSchG wird hingewiesen (Begründungserfordernis, wenn von den Inhalten der Landschaftsplanung abgewichen wird). Darüber hinaus sind die planungsrelevanten Daten im Landschaftsinformationssystem auszuwerten. Die Vereinbarkeit mit dem Landschaftsschutzgebiet „Moselgebiet von Schweich bis Koblenz“ sollte dargelegt werden. Ferner sind die im Gebiet dargestellten Kompensationsflächen zu berücksichtigen (KOM-1492609589994, Verkehrsbegleitgrün – Anlage einer Allee).

Seitens des **Referates 43 – Bauwesen** wird ausgeführt, dass am 27.02.2019 im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gemäß § 4 Abs. 1 BauGB eine Gesamtstellungnahme für die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord abgegeben wurde (siehe Anlage). Die nachfolgende Stellungnahme des Referates 43 hat weiterhin Bestand.

„Im Rahmen der o.g. Planung ist eine zusätzliche gewerbliche bzw. industrielle Baufläche von rund 6 ha geplant. Im weiteren Verfahren wird gebeten den entsprechenden Gewerbeflächenbedarf näher darzulegen (vgl. auch 1a Abs. 2 S.4 BauGB).

Das Referat Bauwesen ist im weiteren Verfahren die zuständige Behörde für die Genehmigung des Flächennutzungsplanes und wird daher auch unter anderem die Vollständigkeit des Umweltberichtes prüfen. Es wird daher gebeten den beigefügten Umweltbericht zur Flächennutzungsplanänderung entsprechend der Anlage 1 zum BauGB im laufenden Verfahren noch zu ergänzen.



II A 14.4

Hierzu zählt beispielsweise:

- Nr. 2a Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung,
- Nr. 2b Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung (incl. der Unterpunkte aa)-hh)),
- Nr. 2e Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen,
- Nr. 3a Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten Verfahren,
- Nr. 3c Allgemein verständliche Zusammenfassung sowie
- Nr. 3d Referenzliste der Quellen.

Im Umweltbericht des Bebauungsplanes sollten gemäß Anlage 1 zum BauGB Angaben zu anderweitigen Planungsmöglichkeiten (Nr. 2d) und ggfs. Monitoringmaßnahmen (Nr. 3b) ergänzt werden.“

Die **Obere Landesplanungsbehörde** äußert sich wie folgt:

Für die vorliegende Flächennutzungsplanänderung sind insbesondere folgende Aussagen der Raumordnung zu treffen:

Text und Gesamtkarte des **Landesentwicklungsprogramms (LEP) IV 2008/ 2013** stehen der geplanten Nutzungsänderung grundsätzlich nicht entgegen.

Es sind folgende Ziele des LEP IV zu beachten und Grundsätze zu berücksichtigen:

Z 31 LEP IV sieht die *vorrangige Innenentwicklung* vor. Danach hat die Innenentwicklung Vorrang vor der Außenentwicklung. Bei einer Ausweisung von neuen, nicht erschlossenen Bauflächen im planerischen Außenbereich i.S. des § 35 BauGB ist durch die Bauleitplanung nachzuweisen, welche Flächenpotenziale im Innenbereich vorhanden sind und aus welchen Gründen diese nicht genutzt werden können, um erforderliche Bedarfe abzudecken.

Weiter heißt es hierzu in der Begründung/ Erläuterung zu Z 31, dass bevor die Kommune neue nicht erschlossene Bauflächen ausweist, von dieser aufzuzeigen ist, inwieweit sie noch vorhandene Flächenpotenziale ausschöpfen können.



IIA 14.5

Insoweit ist von der Stadtverwaltung Koblenz der Nachweis zu erbringen, dass keine geeigneten Innenentwicklungspotenziale zur Verfügung stehen und der entsprechende Bedarf für die Flächenausweisung besteht. Letzteres wurde auch seitens des Referates 43 gefordert.

Nach Z 36, Kapitel 3.1.1 „Zentrenstruktur, Mittelbereiche und mittelzentrale Verbünde“ sind die fünf Oberzentren (OZ) Koblenz, Trier, Mainz, Kaiserslautern und Ludwigshafen Standorte oberzentraler Einrichtungen und Verknüpfungspunkte im System der großräumigen Verkehrsachsen und in ihrer besonderen Versorgungs- und Entwicklungsfunktion zu sichern.

Nach dem **Regionalen Raumordnungsplan (RROP) Mittelrhein-Westerwald**, Grundsatz G 34, sind zentrale Orte auch Gewerbestandorte. Koblenz ist als zentraler Ort (Oberzentrum) im LEP IV klassifiziert.

Gemäß G 35 bieten insbesondere Standorte an den Schnittpunkten von übergeordneten Verkehrswegen günstige Bedingungen für die gewerbliche Entwicklung. Die Vorgaben zur Steuerung des Einzelhandels bleiben hiervon unberührt. Die im Vorhaben in der Nähe liegende Autobahn 61 ist als Straße für den großräumigen Verkehr (Kategorie I) im LEP IV ausgewiesen (Z 148).

Nach G 42 soll in Gemeinden mit zentralen Versorgungsbereichen grundsätzlich eine Prüfung und Abwägung erfolgen, ob kleinflächiger Einzelhandel mit innenstadtrelevanten Sortimenten aus städtebaulichen Gründen in gewerblichen Bauflächen eingeschränkt bzw. ausgeschlossen werden soll.

Weiterhin weist der Regionale Raumordnungsplan (RROP) Mittelrhein-Westerwald für das Plangebiet ein Vorbehaltsgebiet besondere Klimafunktion aus.

In den Vorbehaltsgebieten besondere Klimafunktion sollen besondere Anforderungen an den Klimaschutz gestellt werden. Dabei soll auf eine Verbesserung der klimatischen Bedingungen hingewirkt werden. Hierzu sollen



II A 14.6

- Flächen in ihrer Funktion als klimatische Ausgleichsräume erhalten bleiben und durch Entsiegelungsmaßnahmen, Baumpflanzungen, Dach- und Fassadenbegrünung unterstützt werden,
- für Siedlungsvorhaben klimaökologische Voruntersuchungen durchgeführt und Ausgleichsmaßnahmen entwickelt,
- Verbesserungen im Immissionsschutz angestrebt und klimatische Verschlechterungen vermieden und
- für die Bauleitpläne Klimauntersuchungen durchgeführt werden, um die Informationsgrundlagen für den Klimaschutz zu verbessern.

(vgl. G 74 zu 2.1.3.3 „Klima und Reinhaltung der Luft“)

Dem Grundsatz ist Rechnung zu tragen, indem entsprechende Untersuchungen durchgeführt werden und den Untersuchungsergebnissen in der weiteren Planung Rechnung getragen wird.

Darüber hinaus ist ein Vorbehaltsgebiet Erholung und Tourismus tangiert. In diesen (Karte 7) soll nach Grundsatz G 97 zu Kapitel 2.2.4 „Freizeit, Erholung und Tourismus“ der hohe Erlebniswert der Landschaft erhalten bleiben und nachhaltig weiterentwickelt werden. In den Vorbehaltsgebieten Erholung und Tourismus soll dem Schutz des Landschaftsbildes bei raumbedeutsamen Entscheidungen ein besonderes Gewicht beigemessen werden.

Wir bitten um entsprechende Würdigung der genannten Aspekte im weiteren Planverfahren. Die Stellungnahmen der Fachstellen sind im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.

Das nach § 20 Abs. 1 Satz 2 LPIG erforderliche Benehmen mit der Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald wurde am 15.04.2019 hergestellt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Daniela Gottreich